



|                     |   |                          |   |
|---------------------|---|--------------------------|---|
| <b>Instanz:</b>     | Schiedsstelle<br>nach § 28 ArbEG                | <b>Quelle:</b>           | Deutsches Patent- und<br>Markenamt          |
| <b>Datum:</b>       | 10.12.2019                                      | <b>Aktenzeichen:</b>     | Arb.Erf. 23/18                              |
| <b>Dokumenttyp:</b> | Einigungsvorschlag                              | <b>Publikationsform:</b> | für Veröffentlichung<br>bearbeitete Fassung |
| <b>Normen:</b>      | § 34 ArbEG                                      |                          |   |
| <b>Stichwort:</b>   | Verzicht auf Begründung des Einigungsvorschlags |                          |   |

**Leitsatz (nicht amtlich):**

Die Beteiligten können auf die Begründung eines Einigungsvorschlags verzichten.

Die Schiedsstelle macht dem Antragssteller und der Antragsgegnerin folgenden

**EINIGUNGSVORSCHLAG**

1. (...)
2. (...)
3. (...)
4. (...)
5. (...)
6. (...)

**Rechtsbelehrung**

Gegen diesen Einigungsvorschlag können die Beteiligten Widerspruch einlegen. Der Einigungsvorschlag gilt als angenommen und eine dem Inhalt des Vorschlags entsprechende Vereinbarung als zustande gekommen, wenn nicht

**innerhalb eines Monats**

nach Zustellung des Vorschlags ein schriftlicher Widerspruch eines der Beteiligten bei der Schiedsstelle eingeht (§ 34 Abs. 3 ArbEG).

Begründung:

Aufgabe der Schiedsstelle ist es gemäß §§ 28, 37 Abs. 1 ArbEG, bei einem Streit zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber (Beteiligte) über im Gesetz über Arbeitnehmererfindungen (ArbEG) geregelte Rechte oder Rechtsverhältnisse zu einer gütlichen Einigung beizutragen. Das Verfahren vor ihr dient somit der Erhaltung des Rechtsfriedens und der Vermeidung von Gerichtsverfahren. Es ist auf eine außergerichtliche Verständigung zwischen den Beteiligten ausgerichtet.

Dazu unterbreitet die Schiedsstelle gemäß § 34 Abs. 2 ArbEG nach Anhörung beider Seiten Einigungsvorschläge. Grundlage des jeweiligen Einigungsvorschlags ist eine neutrale Bewertung des vorgetragenen Sachverhalts durch die Schiedsstelle. Die Beteiligten können den Einigungsvorschlag annehmen oder ihm schriftlich widersprechen, § 34 Abs. 3 ArbEG. Bei Annahme des Einigungsvorschlags wirkt der Inhalt des Einigungsvorschlags zwischen den Beteiligten als verbindlicher privatrechtlicher Vertrag.

Bei einem form- und fristgerecht eingelegten Widerspruch haben die Beteiligten hingegen die Möglichkeit, ihr Anliegen vor den zuständigen Gerichten weiterzuverfolgen. Sie können sich aber auf Grundlage des abgelehnten Einigungsvorschlags auch noch außergerichtlich einigen, was nach den Erfahrungen der Schiedsstelle regelmäßig geschieht.

Von einer detaillierten Begründung des Einigungsvorschlags wird im Einvernehmen mit den Beteiligten im Hinblick auf die telefonischen Erörterungen des Vorsitzenden der Schiedsstelle mit den Beteiligten zum Sachverhalt und der Rechtslage (Antragsteller 14.11./15.11.2019; Antragsgegnerin 15.11.2019) und der in diesen Gesprächen signalisierten Zustimmung zum Einigungsvorschlag abgesehen.